

**SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH**  
Apianstraße 5, 85774 Unterföhring  
(Amtsgericht München, HRB 169 711)

## **Wichtige Mitteilung für die Anteilhaber des Gemischten Sondervermögens**

**VILICO Global Select (WKN: A0MKRD)**

Die SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH als verwaltende Kapitalanlagegesellschaft des gemischten Sondervermögens „VILICO Global Select“ hat eine Änderung der Kostenregelungen in § 6 der Besonderen Vertragsbedingungen beschlossen.

Aufgenommen wird in § 6 Absatz 4 der Besonderen Vertragsbedingungen ein neuer Buchstabe i), nach dem zukünftig „Kosten für die Information des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten in Zusammenhang mit Informationen über Fondsverschmelzungen“ dem Sondervermögen belastet werden dürfen.

Die übrigen Bestimmungen bleiben unberührt.

Die Neufassung des § 6 der Besonderen Vertragsbedingungen lautet somit folgendermaßen:

### **§ 6 Kosten**

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 1,75 % des Durchschnittswertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.

Bei einer positiven Anteilwertentwicklung erhält die Gesellschaft darüber hinaus aus dem Sondervermögen eine erfolgsbezogene Vergütung. Diese beträgt 15 % des Wertes der Anteilwertentwicklung im Geschäftsjahr, die über der Marke von 5 % p. a. liegt. Entsprechend der täglichen Ermittlung der Wertentwicklung wird eine etwa angefallene erfolgsbezogene Vergütung im Sondervermögen zurückgestellt. Liegt die Entwicklung des Anteilwertes nach dem Ergebnis des täglichen Vergleichs unterhalb des Anteilwertes vom Vortag, wird die etwa vorhandene Rückstellung proportional zurückgeführt. Liegt die Entwicklung des Anteilwertes nach dem Ergebnis des täglichen Vergleichs unterhalb des Anteilwertes zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres, erfolgt keine Rückstellung. Zum Ende des Geschäftsjahres wird eine etwa vorhandene Rückstellung auf das arithmetische Mittel der Volumen des Sondervermögens zu den Monatsenden des Geschäftsjahres adjustiert und kann entnommen werden.

2. Die Gesellschaft kann sich bei der Umsetzung des Anlagekonzeptes einer Beratungsgesellschaft bedienen. Die dem Sondervermögen belastete Beratungsgebühr kann jährlich bis zu 0,40 % des Wertes des Sondervermögens zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer betragen und wird gemäß Absatz 1 Satz 1 ermittelt und erhoben.

3. Die Depotbank erhält eine vierteljährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,0125 % des Durchschnittswertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, mindestens jedoch EUR 625,-.

4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

- a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
- h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
- i) Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten in Zusammenhang mit Informationen über Fondsverschmelzungen.

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne § 1 Abs. 1 Buchstabe d) berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Die Änderung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die vorgenannten Änderungen treten **mit Wirkung zum 1. Januar 2012** in Kraft. Die Änderungen werden außerdem im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Unterföhring, im Juni 2011

Die Geschäftsführung